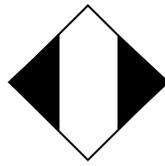


**Stadt Leverkusen**



Antrag Nr. 2019/2825

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

05.04.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	08.04.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Finanzielle Unterstützung der Geschäftsinhaber auf dem Rialto Boulevard

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 28.03.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 05.04.19

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

**Finanzielle Unterstützung der Geschäftsinhaber auf dem Rialto Boulevard  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 28.03.2019  
- Antrag Nr. 2019/2825**

Der o. g. Antrag ist darauf gerichtet, dass die Verwaltung mit der WGL als Vermieterin Lösungen finden soll, die inhabergeführten Geschäfte auf dem Rialto Boulevard von Abgaben/Mieten zu entlasten, da diese durch die „überlangen Bauarbeiten, sehr, sehr schwer, ja existenzbedrohend“ beeinträchtigt seien. Gemeint sind die Bauarbeiten am neuen Busbahnhof in Wiesdorf.

Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum führen regelmäßig zu mehr oder weniger erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Anwohner und Gewerbetreibenden. So steht das grundrechtlich geschützte Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unter dem Vorbehalt der Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG). Das heißt, dass Verbesserungen oder Veränderungen, die allen zugutekommen, grundsätzlich hingenommen werden müssen. Etwas anderes gilt, wenn die Beeinträchtigung ein Sonderopfer abverlangt. Das Sonderopfer liegt vor, wenn die Beeinträchtigung nach Dauer, Art, Intensität und Auswirkungen so erheblich sind, dass eine entschädigungslose Hinnahme nicht mehr zumutbar wäre oder wenn die Maßnahme rechtswidrig wäre. Die von der Rechtsprechung an das Sonderopfer gesetzten Maßstäbe sind sehr hoch. Sie lehnte das Sonderopfer beispielsweise in den folgenden Fällen ab: Umwege müssen gemacht werden, um den Betrieb zu erreichen, die Sicht auf den Betrieb und dessen Auslagen ist durch Bauzäune verdeckt, Fußgänger können den Betrieb nur noch über eine Brücke erreichen. Die Baumaßnahmen am Wiesdorfer Busbahnhof überschreiten diese hohen Grenzen nicht.

Auch die Anforderungen des Entschädigungsanspruchs nach § 20 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Straßen- und Wegegesetzes sind nicht erfüllt. Erforderlich wäre, dass durch Straßenarbeiten Zufahrten und Zugänge für längere Zeit unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht und dadurch die wirtschaftliche Existenz des Betriebes gefährdet wird. Vorliegend fehlt es bereits an einer Unterbrechung der Zuwegung.

Würde die Stadt auf Abgaben verzichten, verstieße das gegen haushaltsrechtliche Vorgaben. Zudem hätten im Rahmen der Pflicht zur Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) auch andere Betroffene von Baumaßnahmen einen Erstattungsanspruch. Hier entstünden nicht kalkulierbare Kostenrisiken.

Schließlich ist die WGL ihren Mietern bereits finanziell entgegengekommen.

Recht und Ordnung